

# **Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden in Jülich**

*(endgültige Fassung 20.3.2007)*

## **Präambel**

Die katholischen Pfarrgemeinden in der Stadt Jülich haben nach intensiver Beratung beschlossen, auf Dauer in einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammen zu arbeiten.

Damit wollen sie als Kirche gemeinsam wirken durch die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation. Dies geschieht durch wechselseitige Anregung, gemeinsame Planung und gegenseitige Hilfe.

Der gesamte Prozess ist auf größtmöglichen Konsens in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme angelegt.

Das kirchliche Leben steht in einer Umbruchsituation, in der die Zahl der Priester, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der aktiven Gläubigen abnimmt. Daher ist das geschwisterliche Teilen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen unabdingbare Voraussetzung für eine fruchtbare Gestaltung der Gemeinschaft der Gemeinden in Jülich. Durch diese Zusammenarbeit sollen die pastorale Arbeit und die Präsenz von Kirche in Jülich erhalten und gestärkt werden. In diesem Umbruch sehen die beteiligten Gemeinden auch die Chance, zusammen neue Wege gehen zu können. Darüber hinaus erhoffen sie sich in dieser Weggemeinschaft eine innerliche Bereicherung und Stärkung durch das Wirken des Geistes Gottes.

## **§ 1 Begriff**

Die katholischen Pfarrgemeinden

- Hl. Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim
- St. Adelgundis, Jülich-Koslar
- St. Agatha, Jülich-Mersch
- St. Franz Sales, Jülich
- St. Hubertus, Jülich-Welldorf
- St. Mariä Himmelfahrt, Jülich mit der Filialkirche St. Andreas und Matthias, Jülich-Lich-Steinstraß
- St. Martinus, Jülich-Barmen/Merzenhausen
- St. Martinus, Jülich-Kirchberg
- St. Martinus, Jülich-Stetternich
- St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich
- St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten
- St. Rochus, Jülich
- St. Stephanus, Jülich-Selgersdorf mit der Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen

bilden nach Maßgabe des Strukturplanes der Diözese Aachen und auf Basis der Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von Gemeinden.

Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Gemeinden, die ihre jeweiligen Rechte und Pflichten behalten.

Die Gemeinschaft führt den Namen: Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich nimmt die Koordination und Kooperation in allen kirchlichen Belangen wahr, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Lebenssituation der Menschen im Lebensraum Jülich als Grundlage für eine pastorale Planung
2. Festlegung gemeinsamer pastoraler Aufgaben und Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Schwerpunktsetzungen der beteiligten Gemeinden, dabei soll es auch zukünftig in jeder beteiligten Gemeinde pastorale Arbeit vor Ort geben. Dafür ist die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.
3. Planung der Einsatzbereiche des hauptamtlichen pastoralen Personals: Dabei ist eine feste Zuordnung hauptamtlicher pastoraler Ansprechpartner für jede einzelne Gemeinde vorzusehen.
4. Koordinierung der Gottesdienstzeiten: Dabei ist dafür zu sorgen, dass an Sonn- und Feiertagen möglichst in jeder Gemeinde ein Gottesdienst gefeiert wird. Für Wortgottesdienste sollten ehrenamtliche Gottesdienstleiter aus der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung stehen. Bei Eucharistiefeiern ist für eine angemessene Berücksichtigung jeder Gemeinde zu sorgen.
5. Koordinierung der Sakramentenkatechese (insbesondere Erstkommunion und Firmung)

6. Koordination und Kooperation in den Bereichen Jugendarbeit, Familienarbeit, Seniorenarbeit, Eine-Welt-Arbeit etc.
7. Koordinierung weiterer Gemeindeaktivitäten (z.B. Pfarrfeste)
8. Koordinierung einrichtungsbezogener Seelsorge in Altenheimen, Schulen und weiteren pastoralen Feldern
9. Kooperation mit der kategorialen Seelsorge (z.B. Krankenhaus- und Studentenseelsorge)
10. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit insbesondere mit der Ev. Kirchengemeinde Jülich
11. Kooperation mit katholischen Einrichtungen (z.B. Einrichtungen des Caritasverbandes), Verbänden, Ordensgemeinschaften usw. in Jülich sowie dem Christlichen Sozialwerk Jülich e.V.
12. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Veröffentlichungen, Pressearbeit, Internetpräsenz)
13. Gemeinsame Außenvertretung (z.B. gegenüber der Stadt Jülich)

### § 3 Organe

Organe der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich sind der Gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte, das Pastoralteam und der Leiter.

1. Die Pfarrgemeinderäte in der Gemeinschaft der Gemeinden arbeiten zusammen nach §14 der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft und nehmen die unter §14 (2) genannten Aufgaben wahr. Sie bilden nach §14 (3) einen Gemeinsamen Ausschuss der PGR, im folgenden GdG-Rat genannt.
  - 1.1 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem GdG-Rat an:
    - a) Die Pfarrgemeinderatvorsitzenden oder ein/e andere/r Delegierte/r und ab einer Größe von 4000 Katholiken ein/e weitere/r Delegierte/r der einzelnen Pfarrgemeinderäte.
    - b) der Leiter und ein/e weitere/r hauptberufliche/r pastorale/r Mitarbeiter/in der Gemeinschaft von Gemeinden. Letztere/r soll ein hauptberuflich im pastoralen Dienst tätiger Laie sein, der vom Pastoralteam gewählt wird.
    - c) die Vertreter/in der Gemeinschaften von Gemeinden im Regionalpastoralrat und Regionalen Katholikenrat sofern sie nicht zu a) und b) gehören.
  - 1.2 Als beratende Mitglieder gehören dem GdG-Rat alle im Bereich der Gemeinschaft von Gemeinden hauptberuflich im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung bzw., wenn kein Kirchengemeindeverband existiert, je ein Mitglied der Kirchenvorstände an.
  - 1.3 Der GdG-Rat
    - fördert den Austausch und das Zusammenwachsen der Gemeinden;
    - wirkt mit bei der Koordinierung der pastoralen Arbeit in den Gemeinden, besonders in den unter §2 genannten Feldern;
    - berät über gemeinsame Aufgaben und Projekte der Gemeinden;
    - beteiligt sich an der Festlegung gemeinsamer Themen für Gottesdienste und Festzeiten;
    - berät über Prioritäten der pastoralen Arbeit;
    - kann Anfragen oder Anträge an das Pastoralteam stellen;
    - wirkt mit bei allen Fragen des Einsatzes von Pastoralpersonal (z.B. Stellenbeantragung, Stellenveränderung, Neueinsätze);
    - ist bei der Festlegung der Gottesdienstordnung in der GdG zu hören.
  - 1.4 Ansonsten arbeitet der GdG-Rat gemäß der Ordnung für die Gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen.
2. Zum Pastoralteam gehören alle in der Gemeinschaft der Gemeinden vom Bischof urkundlich Ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals. Zur Pastoralteambesprechung lädt der Leiter regelmäßig ein. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden. Das Pastoralteam koordiniert die pastorale Zusammenarbeit insbesondere unter seinen hauptamtlichen Mitgliedern und berichtet regelmäßig dem GdG-Rat über seine Arbeit.
3. Die Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden hat der vom Bischof ernannte Pfarrer inne. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Der Leiter hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren. Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft der Gemeinden Jülich herbei zu führen und Sorge zu tragen für deren Umsetzung.
  - Der Leiter stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte zügig bearbeitet werden.
  - Er ist Mitglied des GdG-Rates und leitet das Pastoralteam.

- Er repräsentiert die Gemeinschaft der Gemeinden Jülich nach außen.
- Der Leiter kann Aufgaben zur ständigen Vertretung oder im Verhinderungsfall an Mitglieder des GdG-Rates oder des Pastoralteams delegieren. Handelt es sich um priesterliche Aufgaben, muss die Vertretung einem Priester übertragen werden.

#### **§ 4 Finanzierung**

Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich wird eine Umlage erhoben, die von den beteiligten Kirchengemeinden aufzubringen ist. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Die Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände.

#### **§ 5 Inkrafttreten – Änderungen**

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Anhörung der Kirchenvorstände.

---

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarrgemeinde \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich mitzugründen. Der Kirchenvorstand ist dazu gehört worden.

(Siegel)

(N.N., Pfarrer)

(N.N., PGR-Vorsitzende/r)